

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

nach § 25 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit Baden-Württemberg (GKZ)

zur Übertragung der Aufgabe des kommunalen Holzverkaufs

zwischen

dem **Rhein-Neckar-Kreis**,
vertreten durch Herrn Landrat Stefan Dallinger,
nachfolgend „Landkreis“,

und der **Stadt Mannheim**,
vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Dr. Peter Kurz,
dieser vertreten durch Frau Bürgermeisterin Felicitas Kubala.

Kommune und Landkreis werden gemeinsam auch Beteiligte genannt.

Präambel

Den körperschaftlichen Waldbesitzern obliegt die nachhaltige Bewirtschaftung des Körperschaftswaldes nach den Grundpflichten der Waldbesitzer gemäß LWaldG unter besonderer Beachtung der Vorschriften für den Körperschaftswald (§ 46 LWaldG). Demnach ist eine den standörtlichen Möglichkeiten entsprechende, nachhaltig höchstmögliche Lieferung wertvollen Holzes zu erbringen bei gleichzeitiger Erfüllung und nachhaltiger Sicherung der dem Wald obliegenden Schutz- und Erholungsfunktionen sowie einer naturnahen Waldbewirtschaftung. Dies gilt unbeschadet der besonderen Zweckbestimmung des Körperschaftsvermögens und der aus der Eigenart und den Bedürfnissen der Körperschaften sich ergebenden besonderen Zielsetzungen für ihren Waldbesitz. So kann die Nutzfunktion je nach Zielsetzung der Körperschaft gegenüber den Schutz- und Erholungsfunktionen nachrangig sein. Die Zielsetzungen und deren Priorisierungen finden sich im Forsteinrichtungswerk zum jeweiligen körperschaftlichen Forstbetrieb.

Die Ausrichtung der Waldpflege im Rahmen der betriebsindividuellen Zielsetzungen auf die Produktion möglichst wertvollen Holzes erfordert eine wertschöpfende Vermarktung der Hölzer über Verkaufsstrukturen, die einen guten Marktzugang ermöglichen. Nur so können die gesetzlichen Aufgaben, wertvolles Holz zu liefern (LWaldG) und das Vermögen der Körperschaft wirtschaftlich und für die Zwecke der Kommune zu verwalten (GemO), sinnigerweise zusammengeführt und umgesetzt werden.

Die Beteiligten verfolgen mit der Vereinbarung daher die gemeinsamen Ziele, das in den Forstbetrieben produzierte Holz möglichst wertschöpfend zugunsten des jeweiligen Waldbesitzers zu vermarkten und mit einer nachhaltigen Pflege und Bewirtschaftung der Wälder durch ihre Forstbetriebe die Schutz- und Erholungsfunktionen der Wälder im Rhein-Neckar-Kreis zu erhalten und zu fördern.

Vor diesem Hintergrund schließen die Beteiligten die nachfolgende delegierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung i. S. d. § 25 Abs. 1 S. 1 1. Alt GKZ.

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die Stadt Mannheim überträgt dem Landkreis zur Erfüllung die ihr gem. § 47 Abs. 2 LWaldG obliegende Aufgabe, das Holz aus ihrem Stadtwald zu verkaufen. Nicht übertragen wird der Verkauf von Brennholz.
- (2) Der Landkreis erfüllt anstelle der Stadt Mannheim die übertragene Aufgabe nach Absatz 1 in eigener Zuständigkeit, mit eigenem Personal und eigenen Arbeitsmitteln nach Maßgabe dieser Vereinbarung.
- (3) Der Holzverkauf im Sinne des Abs. 1 umfasst die Vermarktung des Holzes einschließlich des Abschlusses von Holzlieferungs- und -verkaufsverträgen sowie von Verträgen über zugehörige Logistikdienstleistungen, im Namen und auf Rechnung der Stadt Mannheim sowie die Fakturierung und die Überwachung der Holzabfuhr.
- (4) Die Erlöse aus dem Verkauf des Holzes der Stadt Mannheim stehen der Stadt Mannheim zu.
- (5) Die haushalts- und kassenrechtliche Abwicklung, wie zum Beispiel die erforderlichen Buchungen der Zahlungen im Haushaltssystem der Stadt Mannheim, Zahlungsüberwachung und Mahnverfahren und Beitreibungen, sind nicht Teil des Holzverkaufes und verbleiben bei der Stadt Mannheim.

§ 2

Gesamthafte Verkaufsoptimierung

Der Landkreis strebt beim Holzverkauf eine größtmögliche Wertschöpfung über die gesamte Holzmenge aller Kommunen an. Dazu kann er Holz über die Forstbetriebe aller Kommunen hinweg bündeln und zum Verkauf anbieten. Eine Verkaufsoptimierung für eine Kommune darf nicht zu Lasten der anderen Kommunen erfolgen.

§ 3

Rechte und Pflichten der Beteiligten

- (1) Der Landkreis ist für die Erfüllung der Aufgabe des Holzverkaufes für die Stadt Mannheim in dem in § 1 Abs. 3 genannten Umfang zuständig. Für sämtlichen Schriftverkehr werden die Briefköpfe des Landratsamtes Rhein-Neckar verwendet.
- (2) Das notwendige Personal und die erforderlichen Arbeitsmittel werden durch den Landkreis bereitgestellt. Der Landkreis kann mit Zustimmung der Stadt Mannheim auch Personal der Stadt Mannheim gegen Kostenersatz entsprechend § 10 Abs. 1 S. 3 einsetzen.
- (3) Die Stadt Mannheim bevollmächtigt den Landkreis unwiderruflich zum Abschluss sämtlicher Verträge im Zusammenhang mit dem Holzverkauf.
- (4) Ein Verkauf der Hölzer auf dem Stock (sogenannte Selbstwerbungskaufverträge) findet nur in begründeten Ausnahmefällen statt und ist mit der Stadt Mannheim abzustimmen.
- (5) Der Landkreis wird der Stadt Mannheim die erforderlichen Daten für die haushalts- und kassenrechtliche Abwicklung zur Verfügung stellen.
- (6) Die Stadt Mannheim hat dem Landkreis sämtliche zur Erfüllung der übertragenen Aufgabe erforderlichen Informationen rechtzeitig zur Verfügung zu stellen.

- (7) Die Stadt Mannheim verpflichtet sich, die Hölzer im Rahmen der jeweiligen Jahresplanung und der vom Landkreis geschlossenen Verträge bereit zu stellen.

§ 4

Abschluss von Lieferverträgen

Der Landkreis ist berechtigt, Holzlieferverpflichtungen (Holzlieferverträge) über einen längeren Zeitraum einzugehen (in der Regel ein Jahr). Die Lieferverpflichtungen haben sich an der nachhaltigen Holzproduktion der Stadt Mannheim zu orientieren, die sich aus der jeweiligen Jahresplanung und der periodischen Betriebsplanung ergibt.

§ 5

Verkaufsmanagement; Fakturierung

Für eine ordnungsgemäße Abwicklung der Verkaufsgeschäfte und der Fakturierung erlässt der Landkreis Allgemeine Verkaufs- und Zahlungsbedingungen sowie eine Holzverkaufsvorschrift für die Durchführung des Holzverkaufes und die Fakturierung. Der Stadt Mannheim werden diese bekannt gegeben.

§ 6

Holzverkaufskooperationen

Der Landkreis wird ermächtigt, zur Erfüllung der Aufgaben aus dieser Vereinbarung - im Besonderen nach den §§ 2 und 3 - Kooperationen zum Holzverkauf einzugehen.

§ 7

Berichterstattung

- (1) Der Landkreis ist zur Berichterstattung über das Verkaufsgeschehen einmal jährlich verpflichtet. Er berichtet im Besonderen über die Holzmarktlage, die erzielten durchschnittlichen Holzerlöse, differenziert nach den wichtigsten Sortimenten. Die Berichterstattung kann schriftlich oder mündlich erfolgen.
- (2) Im Rahmen der Berichterstattung informiert der Landkreis auch über die Zusammenarbeit und Kooperationen mit anderen Holzverkaufsorganisationen.

§ 8

Kalamitäten

Treten lokale, regionale oder überregionale Kalamitäten auf, die den Holzmarkt erheblich stören, ist die Holzverkaufstätigkeit der dann gegebenen Holzmarktsituation und den Schadholzmengen anzupassen. § 4 Satz 2 wird in solchen Fällen ausgesetzt.

§ 9

Holzverkauf für Dritte

Dieser Vereinbarung steht nicht entgegen, dass der Landkreis Dritten Dienstleistungen zum Holzverkauf anbietet. In diesem Fall darf eine Verkaufspreisoptimierung zugunsten des Holzverkaufs aus dem Wald nicht zulasten der Kommunen gehen.

§ 10

Kostenverteilung

- (1) Die Stadt Mannheim ist verpflichtet dem Landkreis den Aufwand zu ersetzen, der ihm bei der Erfüllung der übertragenen Aufgabe entsteht. Der Landkreis erhält für die Aufgabenerfüllung nach dieser Vereinbarung von der Stadt Mannheim einen Aufwandsersatz pro verkauften Festmeter Holz aus ihrem Wald. Setzt der Landkreis Personal der Stadt ein, wird dies bei der Berechnung des Aufwandsersatzes angemessen berücksichtigt.
- (2) Der Aufwandsersatz errechnet sich aus den jährlichen Personal- und sonstigen sächlichen Aufwendungen, die für die Aufgabenerfüllung erforderlich sind, geteilt durch die jährlich verkaufte Holzmenge für die Beteiligten. Die Berechnung erfolgt zum Stichtag 1. Juli jedes Jahres rückwirkend für 12 Monate. Bei Vertragsabschluss erfolgt die erste Berechnung zunächst für 6 Monate ab Vertragsbeginn; danach gilt S. 2. Die Abrechnung für die Stadt Mannheim erfolgt in der Regel binnen drei Monaten auf den Stichtag durch den Landkreis. Anfallende gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer ist hinzuzurechnen. Der Landkreis darf dazu die erforderlichen Daten erheben und auswerten.
- (3) Der Landkreis legt der Stadt Mannheim mit der Abrechnung den Personal- und sonstigen sächlichen Aufwand für den Holzverkauf offen.
- (4) Der Aufwandsersatz ist 10 Tage nach schriftlicher Zahlungsaufforderung durch den Landkreis fällig.

§ 11

Haftung

Die Stadt Mannheim verzichtet auf alle Schadensersatzansprüche gegenüber dem Landkreis und seinen Bediensteten, die sich im Zusammenhang mit der übertragenen Aufgabe ergeben, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten vorliegt.

§ 12

Geltungsdauer

Die Vereinbarung gilt zunächst bis zum 31. Dezember 2024. Wird die Vereinbarung nicht vom Landkreis 12 Monate vor Ablauf der Geltungsdauer schriftlich gekündigt, verlängert sich die Vereinbarung um fünf weitere Jahre.

§ 13

Kündigung

Kündigt die Stadt Mannheim die Vereinbarung gegenüber dem Landkreis 15 Monate vor dem Ende der Geltungsdauer schriftlich, dann endet die Gültigkeit dieser Vereinbarung.

§ 14

Schriftform

Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung dieses Schriftformerfordernisses. Im Falle der Einbeziehung weiterer Aufgaben oder der Aufhebung der Vereinbarung bedarf es der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde nach 28 Abs. 2 GKZ.

§ 15

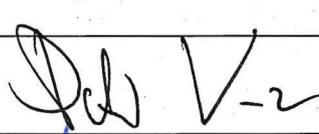
Salvatorische Klausel

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder unwirksam werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht.
- (2) Die Beteiligten verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch neue Bestimmungen zu ersetzen, die der in der unwirksamen Bestimmung enthaltenen Regelung in rechtlicher Weise gerecht werden.

§ 16

Inkrafttreten

- (1) Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.
- (2) Die Beteiligten haben die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zusammen mit der rechtsaufsichtsbehördlichen Genehmigung nach den für ihre Satzungen geltenden Vorschriften öffentlich bekannt zu machen. Eine Änderung oder Aufhebung der Vereinbarung ist mit der Genehmigung, sofern eine solche erforderlich ist, von den Beteiligten öffentlich bekannt zu machen. Die Kosten der Bekanntmachung behalten die Beteiligten jeweils für sich.
- (3) Die Vereinbarung wird am Tage nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung nach Abs. 2 rechtswirksam.

	Datum, Unterschrift mit Dienstsiegel
Stadt Mannheim	22.12.2020 
Rhein-Neckar-Kreis	1.2.2021 

